



Meldeformular für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Name: Vorname:
Strasse, Nr.: Postleitzahl:
Ort: Land:
Bürgerin / Bürger von (Staat): Geburtsdatum:
Email: Telefon:
Arbeitgeber, Adresse, Kanton:

Nicht erwerbstätige Familienangehörige (siehe Informationsblatt)

Name: Vorname: geb.:
Name: Vorname: geb.:
Name: Vorname: geb.:

Bitte Zutreffendes wählen und Unterlagen gemäss Informationsblatt beifügen

Ich bin in der Schweiz gesetzlich (nach KVG) versichert. Als Beilage sende ich die Versicherungspolice(n) für mich und meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

ODER (nur für Grenzgänger/ -innen aus Deutschland, Italien oder Österreich. Für Grenzgänger/ -innen aus Frankreich ist das Formular «choix du système» zu verwenden.)

Ich bin im Wohnstaat versichert und möchte diese Versicherung beibehalten. Ich stelle das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Gesetzliche Versicherung: Als Beilage sende ich einen **aktuellen Versicherungsnachweis** für mich und meine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen.

Private Versicherung: Bei Personen, die bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, **bestätigt der Versicherer**, dass die Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung im Wohnstaat des Versicherten (Deutschland, Italien, Österreich) gleichwertig ist und die Kosten für Sachleistungen im Wohnstaat übernimmt. Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihr Krankenversicherer die Kosten für medizinische Behandlungen in der Schweiz nach schweizerischen Tarifen und nicht nach den Tarifen Ihres Wohnstaates übernimmt und die freie Wahl des Leistungserbringers nach Schweizer Recht gewährleistet ist. Es können sonst erhebliche Mehrkosten auf Sie zukommen.

Privater Versicherer:

Adresse (Stempel):

.....

.....

Ort / Datum:

Unterschrift

.....

.....

Ort / Datum:

Unterschrift Grenzgängerin / Grenzgänger

.....

.....

**Das Formular ist an die Kontrollstelle für Krankenversicherung
der Stadt- oder Gemeindeverwaltung am Arbeitsort zu senden.**



Informationen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie deren Mitgliedstaaten unterstehen Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU und deren nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner im Wohnstaat erwerbstätig ist, unterstehen sowohl die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner wie allenfalls die Kinder den Rechtsvorschriften des Wohnstaats; auf dem Meldeformular sind sie dann nicht anzugeben.

Auf Gesuch hin können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in **Deutschland, Frankreich, Italien** oder **Österreich** wohnen, von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie im Wohnstaat und in der Schweiz ausreichend für Krankheit gedeckt sind (Optionsrecht). Das Optionsrecht ist innert drei Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung auszuüben. Das Optionsrecht darf nur einmal ausgeübt werden. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den übrigen Ländern haben kein Optionsrecht und unterliegen der Krankenversicherungspflicht der Schweiz. Die aktuellen Prämienübersichten finden Sie unter www.priminfo.ch (Prämienübersicht EU/EFTA). Informationen zur Prämienverbilligung für in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Personen finden Sie unter www.svasg.ch (Prämienverbilligung).

Eine Ausnahme besteht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus dem **Fürstentum Liechtenstein**, die der Krankenversicherungspflicht im Wohnstaat (Fürstentum Liechtenstein) unterstehen.

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind die Kontrollstellen für Krankenversicherung der politischen Gemeinden am Arbeitsort der Grenzgängerin bzw. des Grenzgängers zuständig. Zwecks Abklärung der Versicherungspflicht haben sich Grenzgängerinnen und Grenzgänger

**innert 20 Tagen nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Kontrollstelle für
Krankenversicherung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung an Ihrem Arbeitsort zu melden!**

Um die Einhaltung der Versicherungspflicht bzw. das Befreiungsgesuch prüfen zu können, benötigt die **Kontrollstelle für Krankenversicherung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung an Ihrem Arbeitsort** folgende Unterlagen:

Krankenversicherung in der Schweiz

- vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Kopie der aktuellen Versicherungspolice (mit EU/EFTA-Prämien)

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Gesetzliche Versicherung im Wohnstaat

- vollständig ausgefülltes Meldeformular
- aktueller Versicherungsnachweis

Private Versicherung

- vollständig ausgefülltes Meldeformular
- Bestätigung / Stempel und Unterschrift Ihrer privaten Versicherung auf dem Formular

Für die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen fügen Sie bitte ebenfalls Nachweise ihrer Krankenversicherung bei.

Fragen zur Versicherungspflicht sind direkt an die Kontrollstelle für Krankenversicherung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung an Ihrem Arbeitsort zu richten.